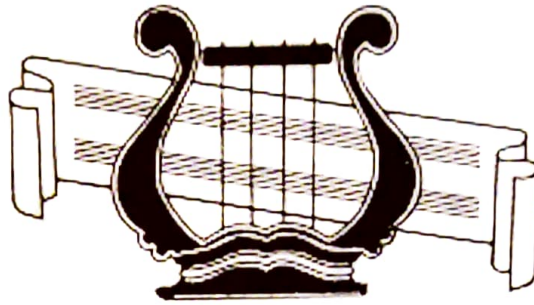




Musikkapelle
Katharinaberg

Statuten der Musikkapelle Katharinaberg

Diese Statuten wurden anlässlich Vollversammlung am 01/10/2020 einstimmig genehmigt und sind bis auf Widerruf in Kraft.

Der Obmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Rutak'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G' and a long, sweeping underline.

Katharinaberg, am
01.10.2020

Inhalt

Art 1.	Name und Sitz.....	3
Art 2.	Dauer und Rechtssubjekt	3
Art 3.	Zweck und Tätigkeiten	3
Art 4.	Mitgliedschaft.....	4
Art 5.	Die Organe des Vereins	5
a)	Die Vollversammlung.....	5
b)	Der Vereinsvorstand	6
Art 6.	Ablauf der Wahlen.....	7
Art 7.	Vereinsvermögen	8
Art 8.	Auszeichnungen und Ehrungen	8
Art 9.	Instrumente	9
Art 10.	Trachten	9
Art 11.	Auflösung des Vereines	9
Art 12.	Schlussbestimmung	9
Art 13.	Anhang zu den Statuten	10
a)	Begräbnisordnung (Vorstandsbeschluss vom 01.02.2013).....	10
b)	Hochzeiten bei aktiven Mitgliedern (Vorstandsbeschluss vom 01.02.2013).....	10

Ken Patake



Art 1. Name und Sitz

Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Schnals. Er trägt den Namen "Musikkapelle Katharinaberg Ehrenamtliche Organisation", in Kurzform "MK Katharinaberg EO". Er besteht seit dem Jahre 1953 und hat seinen Sitz im Probelokal in Katharinaberg 43, 39020 Schnals. Der Verein ist eingetragen in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 248/1.1 vom 29.12.2000 und führt die Steuernummer 82026160216.

Art 2. Dauer und Rechtssubjekt

Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

Die Musikkapelle Katharinaberg EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied der Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art 3. Zweck und Tätigkeiten

Der Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort sowie die Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft. Darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art. Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und demokratisch aufgebaut.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins
- b) Regelmäßige Proben­tätigkeit
- c) Ausbildung von Jungmusikanten
- d) Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort
- e) Veranstaltung oder Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- f) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- g) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
- h) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge und Dergleichen
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.



Art 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei.

Jeder unbescholtene, musikverständige Bürger kann in die Kapelle aufgenommen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme unter Angabe von triftigen Gründen ablehnen kann.

Die Mitgliedschaft ist im Mitgliederregister zu vermerken

Es gibt:

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende Musikanten, Fähnrich, Marketenderinnen und Funktionäre)
- b) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Kein Wahlrecht besitzen Marketenderinnen, Fähnrich, Musikdiener, usw., wenn sie nicht ordentliche Mitglieder sind.

Ehrenmitglieder werden auf Grund ihrer Verdienste vom Vereinsvorstand ernannt.

Förderer kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlichen von der Vollversammlung festzusetzenden Betrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins, ohne dass dieser dafür Pflichten übernimmt.

Die Mitgliedschaft im Verein ist streng persönlich und kann nicht an Dritte abgetreten werden. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaften sind nicht zulässig.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den/die Kapellmeister/in in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikanten überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen anvertraute Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Auflösung der Musikkapelle
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Ableben

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.



Weiters hat jedes Mitglied das Recht Fortbildungskurse zu besuchen.

Bei Nichterscheinen zu den Proben / Auftritten trägt jedes Mitglied die Pflicht sich zu entschuldigen.

Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

Art 5. Die Organe des Vereins

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

a) Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmendem Tag mindestens 10 Tage vorher einzuberufen, durch schriftliche Mitteilung und der Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer erster Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte plus eins der Mitglieder beschlussfähig.

In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 (ein Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Vollversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der Mitglieder anwesend sind und 50 % + 1 der Anwesenden dafür stimmen.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Eine Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert Dreiviertelmehrheit der gesamten Mitglieder.

Der Vorstand kann durch die Vollversammlung durch einen Misstrauensantrag aufgelöst werden, jedoch verlangt auch dies eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Mitglieder.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft



- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

b) Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus:

- a) Vereinsobmann und dessen Stellvertreter
- b) Jugendleiter
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Archivar
- f) Zeugwart & Trachtenwart
- g) Kapellmeister (nur beratende Funktion)
- h) Stabführer (ist nicht im Vorstand vertreten, kann aber bei Dingen die "Musik in Bewegung" betreffen zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden)

Der Kapellmeister wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.

Dem Vorstand obliegen:

- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 beschlussfähig, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der Obmann/Die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.

Der/Die Obmannstellvertreter*in steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

Dem/Der Kapellmeister*in obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische



Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Dem/Der Jugendleiter*in obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikant*innen aus.

Der/Die Schriftführer*in führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.

Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.

Der/Die Kassier*in verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der ordentlichen Vollversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Dem/Der Notenwart*in obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich.

Der/Die Zeugwart*in / Trachtenwart*in hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen.

Verschiedene dieser Aufgaben können auch von anderen aktiven Mitgliedern übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen

Art 6. Ablauf der Wahlen

Wahlen sind mit Stimmzettel durch geheime Wahl durchzuführen, auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung unterbreitet. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt.

Fallen auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Wahlmodus:

- a) den Vorsitz führt der Obmann
- b) das Protokoll führt der Schriftführer
- c) die Stimmzähler werden durch Handerheben bestimmt
- d) der Kapellmeister wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt



- e) der Obmann-Stellvertreter kann vom neugewählten Obmann persönlich ernannt werden, muss jedoch auch von der Vollversammlung durch Wahlen bestätigt werden
- f) alle weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung durch Geheimabstimmung gewählt

Wahlverlauf:

- a) Wahl des Obmannes
- b) Wahl des Obmann-Stellvertreters
- c) Wahl des Jugendleiters
- d) Wahl des Schriftführers
- e) Wahl des Kassiers
- f) Wahl des Archivars
- g) Wahl des Zeug- & Trachtenwartes
- h) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren

Art 7. Vereinsvermögen

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen; auch in Zusammenhang mit anderen Vereinen
- b) Beiträge von Förderern
- c) Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderen Körperschaften
- d) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassenschaften usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art 8. Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen werden vom Verband Südtiroler Musikkapellen vergeben. Der Vereinsvorstand hat die Aufgabe, die Ehrung unter folgenden Voraussetzungen zu beantragen:

Ehrenzeichen:

- a) für 15 Jahre Mitgliedschaft Ehrenzeichen in Bronze
- b) für 25 Jahre Mitgliedschaft Ehrenzeichen in Silber
- c) für 40 Jahre Mitgliedschaft Ehrenzeichen in Gold
- d) für 50 Jahre Mitgliedschaft Großes Ehrenzeichen in Gold
- e) für 60 Jahre Mitgliedschaft Großes Ehrenzeichen in Gold am Bande

Für die Verleihung der Ehrenzeichen gelten als Bemessungsgrundlage die aktiven Mitgliedsjahre ohne dazwischenliegende Pausen.

Verdienstzeichen:

Obmann und Kapellmeister können bei mindestens 10 Jahren Tätigkeit das Verdienstzeichen in Silber und bei mindestens 20 Jahren Tätigkeit das Verdienstzeichen in Gold erhalten.

Dem Jugendleiter kann die Auszeichnung in Silber bei mindestens 10 Jahren Tätigkeit verliehen werden.



An die übrigen Vereinsfunktionäre kann im Falle von besonderen Verdiensten bei mindestens 15 Jahren Tätigkeit das Verdienstzeichen in Silber verliehen werden.

Art 9. Instrumente

Die Musikinstrumente werden vom Verein dem Musikanten zur Verfügung gestellt und bleiben im Besitze des Vereines. Bei Nichteinhaltung der im Art 4 angeführten Verordnung, kann der Musikant nach Beschlussfassung des Vorstandes zur Kasse gebeten werden.

Art 10. Trachten

Die Trachten werden vom Verein dem Musikanten zur Verfügung gestellt und bleiben im Besitze des Vereines. Bei Nichteinhaltung der im Art 4 angeführten Verordnung, kann der Musikant nach Beschlussfassung des Vorstandes zur Kasse gebeten werden.

Art 11. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art 12. Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Patek".

Art 13. Anhang zu den Statuten

Die Statuten der Musikkapelle Katharinaberg werden ergänzt durch verschiedene Vorstandsbeschlüsse, welche der Regelung von nicht in den Statuten enthaltenen Punkten dienen. Sie haben ebenso bindenden Charakter, wie die Statuten selbst.

a) Begräbnisordnung (Vorstandsbeschluss vom 01.02.2013)

Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes, Ehrenmitgliedes oder Fahnenpatin:

Die ganze Kapelle in Begleitung der Vereinsfahne umrahmt musikalisch die Trauerfeier (Einzug und Trauerweisen zur Grabsenkung auf dem Friedhof), zudem wird eine Hl. Messe für das verstorbene Mitglied angeschafft.

Ableben eines Elternteiles, eines Kindes oder Ehepartners von aktiven Musikanten:

Die ganze Kapelle in Begleitung der Vereinsfahne umrahmt musikalisch die Trauerfeier (Einzug und 2 Choräle)

Ableben von Großeltern, Enkelkindern oder Geschwistern von aktiven Mitgliedern, sowie bei ehemaligen Vereinsmitgliedern:

Hier ist die Musikkapelle von allen Verpflichtungen entbunden, jedoch kann auf Wunsch der Angehörigen und laut Beschlussfassung des Vorstandes gehandelt werden. Ferner darf der Vorstand bei besonderen Fällen, z.B. Gönnern, ehemalige Vereinsmitglieder usw. getrennt darüber entscheiden.

Beim Ableben eines ehemaligen Mitgliedes:

Bei einer aktiven Mitgliedschaft von 25 Jahren und mehr wird die Trauerfeier von der Vereinsfahne und einer Bläsergruppe musikalisch umrahmt.

b) Hochzeiten bei aktiven Mitgliedern (Vorstandsbeschluss vom 01.02.2013)

Der Weckruf sollte durch die gesamte Kapelle erfolgen. Alles Weitere muss vom jeweiligen Hochzeitspaar erwünscht werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Patuh'.